

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1944

9 (12.9.1944)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. September

1944

Inhalt: Ehrenafel. — Dienstmeldungen. — **Bekanntmachungen des Oberkirchenrats:** Landeskirkensammlung für die Auslandsdiaspora. — Textplan für den Kindergottesdienst Oktober—Dezember 1944. — Beschränkungen des Reiseverkehrs. — Männersonntag. — Werkplan für die Männerarbeit. — **Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat:** Richtlinien für Untervermietung in Pfarrhäusern usw. — Versicherungsschutz sichergestellter Gegenstände. — Haushalt des Kirchenbezirks Freiburg. — Tag der Inneren Mission.

Ehren- Tafel

Für Führer, Volk und Vaterland gab sein Leben:

Müller, Willy, Oberleutnant und Adjutant, Pfarrer, Vikar in Ettlingen,
am 6. August 1944.

Ausgezeichnet wurden:

Ebding, Friedrich, Feldwebel, Pfarrer in Neuenweg, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

Herrmann, Hellmut, Unteroffizier, Pfarrer, Vikar in Mannheim, mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse,

Herrmann, Theodor, Oberleutnant, Pfarrkandidat, mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse,

Müller, Fritz, Hauptmann, Pfarrer in Langensteinbach, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. und 1. Klasse mit Schwertern,

Raviol, Hermann, Obergefreiter, Angestellter bei der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

Zitt, Robert, Leutnant, Pfarrer in Legelshurst, mit dem Verwundetenabzeichen und mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse.

Dienstmeldungen.

Entschließung des Landesbischöfs

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 2 der 15. DVO. — Erl. v. 1. 8. 1944 Nr. A 5986):

Ernannt

(gemäß § 1 Abs. 2 des vorl. kirchl. Ges. v. 9. 12. 1940 VBl. S. 117):

Pfarrverwalter Pfarrer Kurt Kistner in Waldshut zum Pfarrer daselbst.

Entschließung des Oberkirchenrats

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 2 der 15. DVO — Erl. v. 15. 8. 1944 Nr. A 7558):

Zurruhesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Oberrechnungsrat Friedrich Schmidt beim Oberkirchenrat auf 1. 10. 1944.

Diensterledigung.

Weisweil, Kirchenbezirk Emmendingen.

Besetzung durch den Landesbischof. Pfarrhaus vorerst nicht frei. Bewerbungen innerhalb vier

Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 9. Oktober abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen des Oberkirchenrats.

OKR. 11. 8. 1944. **Landeskirkensammlung für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr.**

Die deutsche evangelische Auslandsdiaspora, die fast in allen Kontinenten der Erde verstreut ist, hat in Kriegszeiten ein besonders schweres Schicksal zu ertragen. Ein Großteil der evangelischen Glaubensgenossen ist interniert, andere erleiden strenge Einschränkungen durch die Kriegsverhältnisse. Durchgehend ist die Existenzlage in den fremden Ländern bedrängt. Die Not, der Heimat fern zu sein oder gar nach Verlust von Beruf, Hab und Gut, getrennt vielfach von Frau und Kindern, hinter dem Stacheldraht zu leben, bedeutet eine schwere Last für unsere deutschen Brüder und Schwestern.

Diese Tatsachen rufen uns in der Heimat zum Dienst der Glaubens- und Liebeshilfe auf. Sie geschieht auf zweierlei Weise. Einmal durch die treue Fürbitte in den Gemeinden hin und her. Sodann durch die Tat. Das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche vermittelt diesen weitverzweigten Dienst an der heute weithin gebundenen Auslandsdiaspora. Ueberall in den noch freien Gemeinden und in den Lagern der internierten deutschen Männer und Frauen ist für die geistliche Betreuung gesorgt. Trotz aller Schwierigkeiten, die der Krieg mit sich bringt, wird etwas von der Wahrheit des apostolischen Wortes erfahren: Gottes Wort ist nicht gebunden.

In Ansehung dieser äußerst wichtigen Liebesarbeit ordnen wir eine Landeskirkensammlung auf **Sonntag, den 1. Oktober 1944 (Erntedankfest)**, für die evang. Diaspora im Ausland an. Diese Landeskirkensammlung ist **am Sonntag zuvor, dem 24. September 1944**, allen Gemeinden zu verkünden und warm zu empfehlen.

Der Ertrag dieser Kollekte ist innerhalb der festgesetzten Frist durch die Dekanate an die Evang. Landeskirkenskasse Karlsruhe (Postscheckkonto 2664 Karlsruhe) zu überweisen.

OKR. 17. 8. 1944. **Textplan für den Kindergottesdienst 1944 betr.**

Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 3. 2. 1942 (VBl. S. 13) bringen wir den Textplan für

den Kindergottesdienst für die Monate Oktober, November und Dezember 1944.

1. 10. 17. S. n. Trin. (Erntedankfest) Ps. 145, 15. 16. Aller Augen warten auf dich.

Lernspruch: Ps. 104, 27. Es wartet alles auf dich, daß du ihnen Speise gebest zu seiner Zeit.

oder: Luk. 12, 13—21. Der reiche Kornbauer.

Lernspruch: Matth. 16, 26. Was hülfte es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne...

8. 10. 18. S. n. Trin. Jer. 7, 1—7; 26, 1—16. Land, höre des Herrn Wort!

Lernspruch: Matth. 10, 32 f. Wer mich bekennt vor den Menschen...

15. 10. 19. S. n. Trin. Jer. 18, 1—10; 19, 1—5. Beim Töpfer; der zerschmetterte Krug.

Lernspruch: 1. Sam. 2, 6. Der Herr tötet und macht lebendig...

22. 10. 20. S. n. Trin. Jer. 36. i. A. Das Buch des Propheten vorm König.

Lernspruch: 1. Petr. 1, 24, f. Alles Fleisch ist wie Gras...

29. 10. 21. S. n. Trin. Jer. 37, 6—8. 11—21; 38, 1—13; 39, 1—10; 31, 31—34. Prophetenlos; dennoch neuer Bund.

Lernspruch: Matth. 5, 10. Selig sind, die um Gerechtigkeit willen verfolgt werden; denn das Himmelreich ist ihr.

5. 11. 22. S. n. Trin. (Reformationsfest) Matth. 13, 45—46. Der kostbare Schatz des Evangeliums.

Lernspruch: Joh. 16, 22 b. Euer Herz soll sich freuen.

12. 11. 23. S. n. Trin. Matth. 13, 31—33. Senfkorn und Sauerteig.

Lernspruch: Hebr. 4, 12. Das Wort Gottes ist lebendig und kräftig und schärfer...

19. 11. 24. S. n. Trin. Matth. 22, 1—14. Von der königlichen Hochzeit.

Lernspruch: 1. Joh. 2, 15—17. Habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist...

26. 11. 25. S. n. Trin. (Totensonntag) Luk. 8, 40—56. Die Tochter des Jairus wird auferweckt.

Lernspruch: Hebr. 11, 1. Es ist aber der Glaube eine gewisse Zuversicht des...

3. 12. 1. Advent. Matth. 21, 12—16. Das Hosianna der Kinder.

Lernspruch: 1. Joh. 4, 19. Lasset uns ihn lieben; denn er hat uns zuerst geliebt.

10. 12. 2. Advent. Matth. 24, 42—44. Wachen und Warten.

Lernspruch: Matth. 24, 42. Darum wachet; denn ihr wisset nicht,...

17. 12. 3. Advent. Matth. 3, 1—11. Die Stimme des Herolds.

Lernspruch: 1. Joh. 1, 8f. So wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst...

24. 12. 4. Advent. Luk. 2, 1—14. Die Festgeschichte des Christtags.

Lernspruch: Joh. 3, 16. Also hat Gott die Welt geliebt,...

25. 12. Christfest. Luk. 2, 15—20. Der Zug zum Christkind.

Lernspruch: 1. Joh. 3, 1. Sehet, welche Liebe hat uns der Vater erzeigt,...

31. 12. S. n. Weihnachten. Matth. 2, 13—18. Verfolgung des Jesuskinds.

Lernspruch: Luk. 9, 58. Die Füchse haben Gruben, und die Vögel unter dem Himmel haben Nester; aber des Menschen Sohn hat nicht, da er sein Haupt hinlege.

OKR. 28. 8. 1944. **Beschränkungen des Reiseverkehrs betr.**

Nachstehend geben wir einen Runderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchl. Angelegenheiten vom 7. 8. 1944 I 1879/44 II zur Beachtung bekannt:

„Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister teile ich folgendes mit:

Die in den Tageszeitungen bekanntgegebene Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn (Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums) über die Beschränkung des Reiseverkehrs findet auf die Religionsgesellschaften und Kirchen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die erforderlichen Bescheinigungen werden für Beamte und Angestellte der Religionsgesellschaften und für Geistliche, soweit es sich um Angehörige der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen (einschließlich Landeskirchenräten und Konsistorien) handelt, von mir, in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellt. Den Angehörigen der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen bleibt es freigestellt, sich in besonderen Eilfällen gleichfalls an den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister zu wenden.“

OKR. 1. 9. 1944. **Kirchliche Männerarbeit (Männersonntag) betr.**

Die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei bittet die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat, in ihrem Bereich den kirchlichen Männersonntag nach Kräften zu fördern und Pfarrer und Gemeinden auf den Tag hinzuweisen. Wir empfehlen demgemäß wie in den Vorjahren unseren Geistlichen, an dem in den meisten deutschen Landeskirchen eingeführten **kirchlichen Männersonntag — in diesem Jahre am 15. Oktober** — für die Predigt und etwaige besondere Veranstaltungen daran zu denken, daß die Kirche, wie sie sich an bestimmten Sonntagen an die Jugend und an die Frauen wendet, auch ein seelsorgerliches Wort für ihre Männer hat. Nach Martin Luther soll sich der Hausvater für das religiöse Leben in seiner Familie verantwortlich wissen; die evangelischen Männer müssen in den Fragen der Gegenwart wegen ihres Christenglaubens Rede und Antwort stehen; das Gemeindeleben braucht ihre aktive Mithilfe gerade im Krieg. — Wir empfehlen, den Männersonntag unter das Thema der Jahreslosung zu stellen: Hebr. 12, 2 „Aufsehen auf Jesum, den Anfänger und Vollender des Glaubens!“ Das Wort eignet sich auch als Predigttext für den Tag.

OKR. 1. 9. 1944. **Kirchliche Männerarbeit (Werkplan) betr.**

Für die kirchliche Männerarbeit, soweit eine solche gegenwärtig durchführbar ist, empfehlen wir unseren Geistlichen den vom Deutschen Evang. Männerwerk für 1944/45 aufgestellten **Werkplan**. Das **Jahresthema** lautet im Anschluß an den Jahrespruch aller kirchlichen Werke (Hebr. 12, 2): „**Aufsehen auf Jesus!**“ Dies Thema wird in folgenden neun Monatsthemen zerlegt: Aufsehen auf Jesus

1. im Ringen um die Erkenntnis Gottes,
2. unter der Last des Schicksals,
3. in der Schuldverkettung,
4. vor dem Rätsel des Todes,
5. im Ringen um Gemeinschaft,
6. im Kampf um Reinheit des Herzens,
7. vor der Forderung des Tages,
8. in der Gewißheit der der Kirche gegebenen Verheißung,
9. in Erwartung der Weltvollendung.

Von der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Männerwerkes in Berlin-Charlottenburg 2 (Carmarstr. 7) können gegen Erstattung des Briefportos und der Selbstkosten (wohl wieder 5 Rpf für eine Skizze) zu jedem Monatsthema **Werkplanskizzen** bezogen werden.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:

**Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15.30—17 Uhr.**

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Auch bei Besuchen zu den genannten Besuchszeiten empfiehlt sich vorherige schriftliche Anmeldung,

da sonst der Besucher Gefahr läuft, von dem Mitglied oder dem Beamten des Oberkirchenrats, bei dem er vorsprechen will, nicht empfangen werden zu können, weil er durch anderweitige Dienstgeschäfte am Empfang von Besuchen verhindert ist. Besuche sind möglichst auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat.

**Untervermietung in Dienstwohnungen,
hier
in Pfarrhäusern und kirchlichen Ver-
waltungsgebäuden betr.**

Richtlinien.

(1) Für die Untervermietung in den evang. Pfarrhäusern und sonstigen Dienstwohnungen der Landeskirche sind in nachstehender Weise die Richtlinien für die Untervermietung von landeseigenen Dienstwohnungen sinngemäß anzuwenden, die im Ministerialblatt für die Bad. innere Verwaltung Nr. 46 vom 17. Dez. 1943, Ausgabe A, auszugsweise veröffentlicht und dem Runderlaß des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers an die Ministerialabteilungen vom 29. 11. 1943 Nr. 67, 74 entnommen sind.

(2) Darnach gilt für die evang. Pfarrhäuser und sonstigen Dienstwohnungen folgendes:

Nach den Reichswohnungsvorschriften ist die Untervermietung in Dienstwohnungen grundsätzlich unzulässig. Von diesem Verbot hat die Reichsregierung mit Rücksicht auf den kriegsbedingten Wohnungsraummangel Ausnahmen zugelassen. Das darnach zulässige Untervermieten ist so gedacht, daß stets der Dienstwohnungsinhaber Vermieter ist. Vorbehaltlich besonderer Regelung nach Maßgabe des Einzelfalles mit Rücksicht auf Größe und Beschaffenheit der Dienstwohnung und die Familienverhältnisse des Dienstwohnungsinhabers gehört die Einnahme aus der Untervermietung grundsätzlich dem Dienstwohnungsinhaber; sie darf den objektiven Nutzungswert der untervermieteten Räume und die ortsüblichen Mietpreise nicht übersteigen. Die Finanzabteilung hat sich über die Angemessenheit des Mietzinses zu vergewissern, wenn der vereinbarte Mietzins übersetzt erscheint. Insoweit bauliche Maßnahmen für die Untervermietung erforderlich sind, werden die entsprechenden Aufwendungen ebenso wie die Mehrkosten, die infolge der Untervermietung bei der laufenden Instandhaltung entstehen, nicht von der Landeskirche oder dem bau- und unterhaltungspflichtigen Fonds oder der Kirchengemeinde übernommen, sondern sind an und für sich Sache des den Mietzins vereinnahmenden Dienstwohnungsinhabers.

(3) Zu jeder Untervermietung ist die zuvorige Genehmigung der Finanzabteilung erforderlich.

(4) Da es sich bei der Untervermietung von Teilen der Pfarrwohnungen und sonstigen Dienstwohnungen fast ausnahmslos um Amtsgebäude handelt, so bestehen insofern schärfere Vorschriften, als die Genehmigung nur gegeben werden darf, wenn einer solchen Maßnahme dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für diesen Fall ist weiter als Regel vorgesehen, daß die Untervermietung an Personen, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, an und für sich ausgeschlossen ist. Angesichts des immer größer werdenden Raumbedarfs für Fliegergeschädigte ist indessen vertretbar, wenn diese Ausnahmebestimmung weit ausgelegt wird. So dürften z. B. gegen die Untervermietung an nähere Angehörige (z. B. Eltern) von im Kirchendienst oder einem öffentlichen Dienst beschäftigten Personen regelmäßig keine Bedenken bestehen, wenn die in Untermiete Aufgenommenen als zuverlässig bekannt sind; dasselbe wird im allgemeinen auch für die Witwen von früher im Kirchendienst oder im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen gelten können.

(5) Falls es im Einzelfalle — vorbehaltlich der Genehmigung der Finanzabteilung — zweckmäßig erscheinen sollte, daß der Eigentümer des Pfarrhauses oder der sonstigen Dienstwohnung Teile von Dienstwohnungen abtrennt und diese unter Vereinnahmung des Mietzinses selbst vermietet, so ist hierbei die Mitwirkung der Bauabteilung vorzusehen. Eine solche Abtrennung in Dienstwohnungen wäre insbesondere dann zu wählen, wenn die Raumaufdehnung der Dienstwohnung in entsprechender Anwendung die in Nr. 9 der Vorschriften über Reichsdienstwohnungen für die einzelnen Stufen vorgesehene Wohnfläche erheblich überschreitet und technisch die Möglichkeit besteht, aus dem Raumüberschuß eine weitere Wohnung zu schaffen.

(6) Für den Bereich der unter die staatliche Baupflicht fallenden, als Pfarrdienstwohnungen benutzten staatlichen Lastengebäude ist sinngemäß zu verfahren. Auf die Einnahmen aus der Vermietung von Räumen in solchen Pfarrhäusern erhebt das Land Baden nach Mitteilung des Herrn Bad.

Finanz- und Wirtschaftsministers keinen Anspruch. Andererseits fallen alle baulichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit solchen Vermietungen entstehen, nicht unter die staatliche Baupflicht. Für die hierdurch entstehenden Kosten gilt das gleiche wie oben Abs. 2 letzter Satz ausgeführt. Insoweit für staatliche Lastengebäude zwecks Untervermietung bauliche Maßnahmen erforderlich sind, dürfen diese nur nach Benehmen mit dem jeweils zuständigen Bezirksbauamt durchgeführt werden.

(7) Soweit bisher in Einzelfällen hinsichtlich der Mietzinseinnahmen aus Untervermietung und Tragung der hierbei durch bauliche Maßnahmen und laufende Unterhaltung entstehenden Kosten von der Finanzabteilung Anordnungen getroffen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Karlsruhe, den 25. Juli 1944.

Der Vorsitzende

der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.

*** Den Versicherungsschutz sichergestellter Gegenstände betr.**

Zur Frage, ob versicherte Gegenstände, welche aus Gründen des Luftkrieges nach auswärts verbracht worden sind, des Versicherungsschutzes verlustig gehen, wenn nicht dem Versicherungsträger eine Anzeige über Verbringung gemacht wird, hat das Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen dem Archivamt der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei auf dessen Anfrage ein Merkblatt zugehen lassen. Dieses ist nach Verständigung zwischen den zuständigen Behörden und den Untergliederungen der Reichsgruppe „Versicherungen“ fertiggestellt worden.

Wir geben nachstehend den Wortlaut für alle Kirchengemeinden bekannt mit besonderem Hinweis auf Ziff. 2. Es ist also darauf zu achten, daß alle auswärts untergebrachten Gegenstände dauernd unter gutem Verschuß gehalten werden, da der Tatbestand des Einbruchs rechtlich die Anwendung von Gewalt zur Voraussetzung hat.

Merkblatt

über die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im Kriege.

- 1) Werden versicherte Sachen infolge Luftgefährdung oder nach eingetretenen Luftkriegsschäden an einem anderen Orte oder in anderer Weise als bedingungsgemäß vorgesehen aufbewahrt, so bleibt der Versicherungsschutz in vollem Umfange bestehen. Dasselbe gilt für die Haftpflichtversicherung, soweit sie sich auf die versicherten Sachen bezieht. — Für die Transportversicherung gilt diese Regelung nicht. —

In der Einbruchdiebstahl-Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz nach wie vor nur auf Schäden durch Einbruch, nicht auch auf solche durch einfachen Diebstahl.

- 2) Bei anderweitiger Unterbringung im Sinne der Ziffer 1 braucht der Versicherungsunternehmung keine Anzeige erstattet zu werden, wenn der Wert der verlagerten oder in anderer Weise als bisher aufbewahrten Sachen die Summe von RM 200 000.— nicht übersteigt. In der Haftpflichtversicherung ist nur bei Verlagerung von Industriebetrieben eine Anzeige erforderlich.
- 3) Dauernder oder vorübergehender Anschriftenwechsel ist der Versicherungsunternehmung in jedem Falle anzuzeigen.
- 4) Für etwaige Gefahrenunterschiede wird eine erhöhte Prämie nur in Ausnahmefällen erhoben.
- 5) Für Kriegsschäden haften die Versicherungsunternehmen nicht, infolgedessen brauchen diese Schäden den Versicherungsunternehmen nicht angezeigt zu werden.
- 6) Versicherungsscheine sind als wichtige Vertragsurkunden im Luftschutzgepäck zu verwahren.
- 7) Bei Anforderung von Abschriften ist zu berücksichtigen, daß die Versicherungsunternehmen ihre nur noch in beschränktem Maße vorhandenen Arbeitskräfte zu kriegswichtigen Zwecken dringend benötigen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1944.

Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:

In Vertretung:
Dr. Doerr.

Den Haushalt der Kirchenbezirke betr.

Gemäß Absatz 3 der Anordnung vom 28. 9. 1940, die Aufstellung der Voranschläge für die Bezirkskirchenkassen betr. (KGVBl. S. 100), wird folgendes bekanntgegeben:

Der Voranschlag der Bezirkskirchenkasse **Freiburg i. Br.** für die Rechnungsjahre 1944 und 1945 (1. 4. 1944/46) wird gemäß § 4 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 25. 6. 1937 (RGBl. I S. 697) mit einem Ausgabebedarf von 2300 RM und einer Einnahme von 2407 RM festgestellt.

Der Satz für die Erhebung der Bezirkskirchenkassenbeiträge wurde für jedes der beiden Rechnungsjahre auf 2,5 Rpf für den Kopf der evang. Bevölkerung des Kirchenbezirks Freiburg festgesetzt.

Karlsruhe, den 17. August 1944.

Der Vorsitzende

der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:

In Vertretung:
Dr. Doerr.

Tag der Inneren Mission betr.

Mit Bekanntmachung vom 3. August 1944, Tag der Inneren Mission betr. (VBl. S. 36), hat der Evang. Oberkirchenrat angeordnet, daß der Tag der Inneren Mission in diesem Jahr in der Bad. Evang. Landeskirche am 17. September 1944 gefeiert und daß anläßlich dieses Tages der Inneren Mission am 17. September 1944 und in der ganzen vorausgehenden Woche vom 11. bis 17. September 1944 eine Landeskirkensammlung zu Gunsten der Inneren Mission durchgeführt wird. Wenn in Kirchengemeinden am 17. September 1944 aus dienstlichen Gründen kein Gottesdienst stattfindet, in welchem die Landeskirkensammlung durchgeführt werden kann, so ist sie nach der erwähnten Anordnung des Evang. Oberkirchenrats bereits am 10. September oder erst am 24. September 1944 zu erheben.

Zum Vollzug dieser Landeskirkensammlung wird hiermit angeordnet, daß die Erträge der vom Evang. Oberkirchenrat ausgeschriebenen Landeskirkensammlung in den einzelnen Kirchengemeinden wie die Erträge der übrigen Landeskirkensammlungen an das zuständige Evang. Dekanat abzuliefern sind. Die Dekanate werden angewiesen, die bei ihnen eingehenden Erträge der Landeskirkensammlung an den Gesamtverband der Inneren Mission in Karlsruhe, Redtenbacherstraße 14, durch Einbezahlung auf sein Postscheckkonto beim Postscheckamt Karlsruhe Nr. 3401 oder durch Ueberweisung auf sein Girokonto 817 bei der Städt. Sparkasse Karlsruhe abzuliefern. Die Ablieferung durch die Dekanate hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie sonst die Ablieferung der Erträge der übrigen Landeskirkensammlungen an die Evang. Landeskirkenskasse erfolgt. Die Dekanate werden deshalb weiter angewiesen, wie bei den übrigen Landeskirkensamm-

lungen für ihre Kirchenbezirke eine Aufstellung über den in jeder Kirchengemeinde eingegangenen Ertrag der Landeskirkensammlung zu fertigen und diese Aufstellung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vorzulegen. Die Vorlage an die Finanzabteilung hat bis **spätestens 20. November 1944** zu erfolgen. In den Meldungen der Dekanate sind die eingegangenen Roherträge, etwaige Abzüge für Werbungskosten und sonstige Kosten sowie für örtliche Zwecke der Inneren Mission aufzunehmen. Damit die Dekanate diese Unterlagen ordnungsgemäß erhalten, hat der Gesamtverband der Inneren Mission die einzelnen Kirchengemeinden veranlaßt, eine Doppelschrift des Abrechnungsbogens dem Dekanat zur Verfügung zu stellen.

Der Gesamtverband der Inneren Mission wird dem Evang. Oberkirchenrat **bis spätestens 5. Dezember 1944** die Gesamtabrechnung vorlegen. Der Finanzabteilung ist eine Abschrift der Vorlage an den Evang. Oberkirchenrat durch den Gesamtverband der Inneren Mission zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Der Evang. Oberkirchenrat wird nach Prüfung der Vorlage des Gesamtverbandes der Inneren Mission seinerseits der Finanzabteilung einen Verteilungsplan zugehen lassen. Die Finanzabteilung wird alsdann prüfen, ob der Verteilungsplan ihre Zustimmung findet und vollzogen werden kann. Ist dies der Fall, so wird sie die Auszahlung der zugewiesenen Beträge an die einzelnen Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission durch den Gesamtverband der Inneren Mission veranlassen.

Karlsruhe, den 4. September 1944

Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat :

In Vertretung:

Dr. Doerr.